

Belegungsbedingungen bei „Außersportlichen Veranstaltungen“ in Turn- und Sporthallen

- Beim Aufbau einer **Bestuhlung** ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege zugänglich bleiben.
Darüber hinaus ist der flächenelastische Sportboden zwingend vor der entstehenden Punktlast durch Mobiliar zu schützen. Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sportboden entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.
- Sollte beabsichtigt werden eine **Bühnenanlage** in der Turn- bzw. Sporthalle aufzubauen, geht die Sportverwaltung davon aus, dass eine entsprechende Genehmigung vom Amt für Immobilienmanagement vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist im Vorfeld mit dem Amt für Immobilienmanagement abzustimmen, ob der Einbau einer temporären Bühnenanlage auf dem Hallenboden möglich ist und dafür durch den Veranstalter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Sachverständigenbüro vorgelegt werden muss. Ansprechperson ist beim Amt für Immobilienmanagement Antje Hemmen (Tel. 02 51/4 92-24 27 oder Hemmen@stadt-muenster.de)
- Der Hallenboden ist gegen Beschädigungen und Verschmutzung durch einen geeigneten **Schutzboden** zu schützen. Alternativ besteht die Möglichkeit Überziehschuhe auszugeben oder nicht mit Straßenschuhen die Halle zu betreten.
- **Brandlasten** müssen vermieden werden (z.B. es dürfen nur Dekorationen aus schwer entflammbarem Material verwendet werden).
- Die **Fluchtwege** sind entsprechend zu kennzeichnen.
- In städtischen Gebäuden dürfen keine ungeprüften, nicht gütesiegelzertifizierten **elektrischen Geräte** (Kaffeemaschinen, Waffeleisen usw.) eingesetzt werden! Das Amt für Immobilienmanagement empfiehlt elektrische Geräte von einem Meister für Veranstaltungstechnik abnehmen zu lassen. Wenden Sie sich bitte an das Amt für Immobilienmanagement, Matthias Limke (Tel.02 51/4 92-23 85 oder LimkeM@stadt-muenster.de)
- Die Sportverwaltung weist darauf hin, dass sich in der Turnhalle nicht mehr als 199 Personen zur gleichen Zeit aufhalten dürfen. Andernfalls greifen die Bestimmungen der **Sonderbauverordnung NRW** was zur Folge hat, dass eine Genehmigung durch das Bauordnungsamt erforderlich ist